

## **Verpflichtung der Stadtratsmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten gemäß § 53 Abs. 2, Satz 1 KVG LSA**

Die Verpflichtung sollte im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes in feierlicher Form durch das Nachsprechen einer Verpflichtungsformel erfolgen.

***„Ich gelobe Treue der Verfassung, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt Genthin gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“***

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates sind gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA durch den Bürgermeister auf die ihnen nach den §§ 32, 33 KVG LSA obliegenden Pflichten sowie auf die Regelungen zur Haftung gemäß § 34 KVG LSA hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.